

2. Nachtrag zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-Vereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg

dem BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg

der Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel

und den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- KKH-Kaufmännische Krankenkasse
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Die Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-Vereinbarung) vom 01.04.2012 ist mit **Wirkung vom 01.04.2013** wie folgt geändert:

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel – Buchstabe I wird nach dem Abschnitt „Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes sind bei gleichen oder ähnlichen Artikeln preiswerte Varianten zu verordnen. Wird im Ausnahmefall davon abgewichen, muss dies belegbar medizinisch begründet sein.“ **folgende Passage gestrichen**:

Ausgeschlossen sind Infusionsbestecke zur Applikation einer individuell hergestellten parenteralen Lösung einschließlich der dafür benötigten Infusionsfilter und Sets mit Infusionsfilter.

Aufgrund dessen, dass die Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen bzgl. der Verordnung von Infusionsbestecken bereits zum 01.04.2013 wieder die bis zum 31.12.2012 gültige Fassung erhält, die Änderung aber quartalsübergreifende Auswirkungen haben kann, vereinbaren die Vertragspartner, dass die Krankenkassen für das erste und das zweite Quartal 2013 keine Anträge zur Feststellung eines sonstigen Schadens bzw. zur Feststellung der Zulässigkeit der Verordnung von Sprechstundenbedarf stellen, wenn in diesem Zeitraum ausgestellte Verordnungen von Infusionsbestecken nicht den jeweiligen Verordnungsvorschriften (zulasten des Sprechstundenbedarfes bzw. versichertenbezogen zulasten der einzelnen Krankenkasse) entsprechen.

5. Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel

Enthalten Sets zur Diagnostik und Therapie nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

A Abdruckmaterial

Allergologisches Standardtestmaterial (soweit nicht mit der Gebühr nach dem EBM abgegolten)

Aqua destill. (nur für augen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen)

Augentropfen / -salben

- antibiotikahaltig oder/und corticoidhaltig, auch in Kombination untereinander zur Infektionsprophylaxe am Auge oder bei Verätzungen oder Verbrennungen sowie zur Erstbehandlung akuter schwerer nichtinfektiöser Entzündungen und schwerer allergischer Reaktionen
- pilocarpinhaltige Augentropfen
- Mydriatika
- als Arzneimittel zugelassene viskositätserhöhende Augentropfen im Zusammenhang mit Spaltlampenuntersuchungen durch Augenärzte

B Braunülen zur Infusion

Butterflykanülen zur Infusion

E Einmal

- Applikationshilfe zur Salbenauftragung
- Biopsienadeln (außer für Vakuumstanzbiopsien), ggf. einschließlich Führungshilfe, soweit nicht mit der Gebühr nach dem EBM abgegolten. Nicht berechnungsfähig sind halb- und vollautomatische Einmal-Biopsiegeräte.
- Hautstanzen
- Portkanülen
- Punktionskanülen (nicht für Injektionen u. Blutentnahmen)
- Klysmen

F Fluorescein als Papierstreifen oder Tropfen*

*auch i.V.m. Lokalanästhetika
Führungsdraht für Venenkatheter

G Glasstäbchen

- H** Hauttest zur Tuberkuloseerkennung
Harnröhren-Gleitmittel, auch solche mit Zusatz eines

Anästhetikums und/oder eines Antibiotikums
Holzspatel
Holzstäbchen

- I** Infusionsmaterial/-zubehör (nur für Infusionen, **nicht** zur Injektion, Blutentnahme oder Eigenbluttherapie)
 - Infusionsbestecke/ -katheter/ -kanülen/ -nadeln
 - Dreivegehähne
 - Heidelberger Verlängerung
 - Infusomatleitungen
 - Mandrin
 - Niederdruck-Verbinder und Tubing-Konnektoren
 - Perfusorleitungen ohne Gerät
 - Portkanülen (auch zur Spülung)
 - Venenverweilkanülen

Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes sind bei gleichen oder ähnlichen Artikeln preiswerte Varianten zu verordnen. Wird im Ausnahmefall davon abgewichen, muss dies belegbar medizinisch begründet sein. ~~Ausgeschlossen sind Infusionsbestecke zur Applikation einer individuell hergestellten parenteralen Lösung einschließlich der dafür benötigten Infusionsfilter und Sets mit Infusionsfilter.~~

K Kältekappe

Katheterstöpsel (=Katheterverschlüsse)

Katheter wie folgt:

- Galaktographiekatheter einschließlich Punktionskanülen
- Harnblasenballonkatheter, ausgenommen für die Durchführung der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen der Verordnung von Häuslicher Krankenpflege sowie für Patienten in Alten- und Pflegeheimen
- Nephrostomiekatheter einschließlich Führungsdrähte und Punktionskanülen
- Pigtailkatheter (außer Ureterkatheter / -schienen)
- Suprapubische Ballonkatheter einschl. Führungsdrähte und Punktionskanülen
- Swan-Ganz-Katheter

M Mittel für Angiographien, wie

- physiologische Kochsalzlösung
- Heparin etc.
- Mittel für Ätzungen
- Mittel für Spülungen
- Mittel für Inhalationen (ausgenommen rezeptfreie)
- Mittel für Instillationen (Hyaluronsäure als Medizinprodukt ist nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig)
- Mittel zur Kryotherapie der

Haut wie

- Kohlensäureschnee
- flüssiger Stickstoff o.ä.
- Multitest Merieux
- Mundspatel

N Nasensprays/Nasentropfen (nur Monopräparate zur Abschwellung)

Natriumchlorid zur Infusion und Injektion

O Ohrentropfen

P Patentblau Ampullen

Paukenröhrchen
Pflasterentferner (auch Wundbenzin)

Prostaglandinzäpfchen zur Zervixerweiterung, z.B. Cergem (nur im Zusammenhang mit:

- Schwangerschaftsabbrüchen, die Leistung der gesetzlichen Krankenkassen sind (nicht rechtswidrig, da medizinisch / kriminologisch indiziert),
- Operativen Schwangerschaftsabbrüchen für Frauen, die noch nicht oder per Kaiserschnitt geboren haben (rechtswidrig, aber straffrei)

R Rezepturen, nur ausnahmsweise, wenn keine vergleichbaren Fertigarzneimittel im Handel verfügbar sind

S Sonde mit Metallolive für Dünndarm-Kontrastuntersuchungen

Spiritus dil. in kleinen Mengen für Augen- und HNO-Ärzte sowie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen

T Testsubstanzen, die bei Funktionsprüfungen

(z. B. Glukose-Toleranz-Test, TRH-Test, Pancreolauryltest) gemäß den Gebührenordnungspositionen nach dem gültigen EBM appliziert werden, dafür zugelassen sind und deren Kosten nicht mit den Leistungen nach dem EBM abgegolten sind und auch nicht patientenbezogen zu verordnen sind
Transfusionssysteme

U Urinauffangbeutel für Kinder

V Verödungsmittel

W Wasser zur Injektion / Infusion Wattestäbchen

Unterschriftsseite zum 2. Nachtrag zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 01.04.2012 mit Wirkung zum 01.04.2013

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

IKK gesund plus

Cottbus,

Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

Kassel,

Sozialversicherung für Landwirtschaft
Forsten und Gartenbau

Magdeburg,

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt